

Von: Vogelgesang, Irmgard

Gesendet: Dienstag, 4. April 2017 13:18

An: Ausländerrecht (ADD Trier); andreas.strassner@kv-rpk.de; auslaenderamt@pirmasens.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; Bert.Bertram@aw-online.de; Bieser, Elisabeth (KV-Alzey-Worms); buergeramt@Stadt.Mainz.de; elisabeth.augel@westerwaldkreis.de; Elseberg.Adam@mainz-bingen.de; h.scherer@landkreis-birkenfeld.de; h.wirth@kreis-germersheim.de; herbert.hein@trier.de; Poststelle (KV Alzey-Worms); Poststelle (KV Bad Dürkheim); Poststelle (KV Birkenfeld); j.thomas@kreis-germersheim.de; juergen.blaul@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell); Poststelle (KV Donnersbergkreis); Poststelle (KV Mainz-Bingen); kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens); Poststelle (KV Trier-Saarburg); Matthias.Fuchs@Ludwigshafen.de; misskampfb Bernd@mainz-bingen.de; ordnungsamt@frankenthal.de; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; ordnungsamt@worms.de; Stilz, P. (KV Germersheim); Poststelle (KV Altenkirchen); Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis); postmaster@pirmasens.de; ADD Poststelle (ADD Trier); poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück); steffen.renner@ludwigshafen.de; steffenschmitt@pirmasens.de; Gangolf, Walter

Cc: 0701-Ausländer (MFFJIV)

Betreff: Erlass von Ausreiseaufforderungen und Abschiebeandrohungen bei Entscheidungen des Bundesamtes, Verfahrenshinweise

AZ: 19 412-00001/2017-003

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund mehrerer Anfragen durch Ausländerbehörden, in welchen Fällen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei sog. Einstellungsbescheiden (§ 33 AsylG) eine Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung erlässt und in welchen Fällen eine solche nicht ergeht, habe ich beim BAMF um entsprechende Informationen gebeten.

Das BAMF hat uns hierzu folgendes mitgeteilt:

In allen Fällen, in denen bei Einstellungen aufgrund der Rücknahme des Asylantrages oder Nichtbetreibens eine positive Feststellung zu Abschiebeverboten ergehen müsste (Bsp: Syrien, Eritrea) wird nur dann eine Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung erlassen, wenn sich aus dem Sachverhalt ein alternativer Zielstaat ergibt. Aus Sicht des BAMF macht eine positive Entscheidung bezüglich der behaupteten Herkunftsstaaten in diesen Fällen keinen Sinn. Flüchtlinge, die auf einen Schutzstatus angewiesen sind, werden ihr Verfahren betreiben, um diesen Schutzstatus zu erhalten. Weiterhin bestünde die Gefahr, dass Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht aus dem behaupteten Herkunftsstaat kommen, ihren Antrag vor einer Anhörung zurücknehmen, um ein Abschiebeverbot zu erhalten.

Das BAMF hat weiterhin zum Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung in Folgeverfahren mitgeteilt, dass auch hier bei einer Rücknahme des Folgeantrages keine neue Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung ergeht. Es bestünden aus Sicht des BAMF gegen die direkte Anwendung des § 71 Abs. 5 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) keine Bedenken, da Personen, die ihre Folgeanträge zurücknehmen nicht besser gestellt werden können, als diejenigen, bei deren Folgeanträgen das BAMF das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt hat.

Bezüglich der Personen, bei denen das BAMF Einstellungsbescheide nach § 33 Abs. 2 AsylG ohne Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung erlassen hat, bitte ich Sie diese konsequent zu einem Gespräch zur Ausländerbehörde zu bitten. Zu diesem Gespräch ist immer ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn keine ausreichende Verständigung mit dem Flüchtling möglich ist. Dabei ist den Flüchtlingen der Sachverhalt zu erklären und sie sind insbesondere bezüglich der Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach § 33 Abs. 5 AsylG zu beraten.

Wenn die Personen nicht bereit sind beim BAMF ihr Verfahren weiter zu betreiben, ist davon auszugehen, dass sie in Deutschland keinen Schutz suchen und sie sollten sofort eine Aufforderung ihrer Passpflicht nachzukommen, erhalten. Weiterhin bitte ich in allen Fällen zu prüfen, ob bereits erkennungsdienstliche Behandlungen durchgeführt wurden. Ist das nicht der Fall, bitte ich dies sofort über die nächstgelegene Polizeidienststelle zu veranlassen. Weiterhin sollten die Personen dann bezüglich der bestehenden Fördermöglichkeiten bei freiwilliger Ausreise beraten werden. Sollte keine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise bestehen, ist die Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Wenn bei der Anhörung Gründe geltend gemacht werden, die im Rahmen des Asylrechtes durch das BAMF zu prüfen sind, ist nochmals auf die Zuständigkeiten des BAMF hinzuweisen und Gelegenheit zu geben, innerhalb einer kurzen Frist den Antrag beim BAMF zu stellen.

Falls dann wiederum kein Antrag beim BAMF gestellt wird, ist davon auszugehen, dass kein Schutzbedürfnis besteht. Wenn auch keinerlei Identitätsnachweise vorgelegt werden können, bestehen bei diesem Personenkreis hohe Zweifel an der behaupteten Identität. Ich bitte Sie dann auch die Zentralstelle für Rückführungsfragen (ZRF) entsprechend zu beteiligen und mit Hilfe der ZRF zu versuchen, die Identität zu klären. Je nach Ausgang ist dann zwingend eine Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung zu erlassen.

-
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Irmgard Vogelgesang
Referat Ausländerrecht, Asylrecht und Einbürgerung
MINISTERIUM FÜR FRAUEN, FAMILIE, INTEGRATION,
JUGEND UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon: 06131 165666
Telefax: 06131 16175666
Irmgard.Vogelgesang@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de



TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT

MEHR INFOS